

Satzung des Sportvereins
„Siegfried Hallbergmoos-Goldach 1922“ e.V.

I. Zweck des Vereins, Aufgabenstellung

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Siegfried Hallbergmoos-Goldach 1922“ e.V.
Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der athletischen Sportarten.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung von Übungen und Leistungen auf dem Gebiet der Schwerathletik
 - b) Förderung gymnastischer Übungen und Leistungen zur körperlichen Ertüchtigung
 - c) Förderung von Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Ausgleichssports.

§ 2

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Sitz des Vereins

§ 3

Der Verein hat seinen Sitz in 85399 Hallbergmoos-Goldach.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Es bedarf eines Antrags auf Aufnahme und der Annahme dieses Antrags durch den Vorstand. Der Vorstand kann das Annahmerecht allgemein oder in bestimmten Fällen auf bestimmte Mitglieder des Vorstandes übertragen. Ein Aufnahmewilliger gilt in jedem Fall als aufgenommen, wenn der Verein den ganzen Jahresbeitrag vorbehaltlos entgegengenommen hat.

§ 5

Mitglieder haben einen den jährlichen Beitrag im Voraus nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten. Die Beiträge werden in Form von Geldbeträgen erhoben. Zu Sonderfinanzierungen kann eine Umlage erhoben werden.

§ 6

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und denen der Verein seinen Dank und seine Hochachtung bezeugen will, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschlußfassung des Vereinsausschusses. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Vereinsmitglieder.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Den Austritt aus dem Verein hat ein Mitglied schriftlich zu erklären. Eine schriftliche Austrittserklärung ist an den Vereinsvorsitzenden oder den Vorstand des Vereins zu richten. Die Austrittserklärung entbindet den Austretenden nicht von der Pflicht, rückständige Beiträge einschließlich des Beitrags für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Kündigung endet die Mitgliedschaft zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

§ 8

- (1) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem vereinsschädigendem Verhalten
 - b) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Straftaten, die geeignet erscheinen, das Ansehen des Vereins bei einer Fortdauer der Mitgliedschaft zu schädigen
 - c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- (2) Über Anträge auf Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Rechtsausschuß nach Maßgabe der Rechtsordnung des Vereins. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses stehen sowohl dem Mitglied wie dem Vorstand die in der Rechtsordnung genannten Rechtsmittel zu.

§ 9

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Alter, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung und optional seine E-mail Adresse, Telefon- sowie Faxnummer auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des BLSV und der jeweiligen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Lehrgänge sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins, auf den Internetseiten des Vereins und in der örtlichen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Wettkampfergebnissen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den Internetseiten des Vereins entfernt. Mitgliederlisten werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in die Mitgliederliste.
- (4) Beim Austritt werden alle persönlichen Mitgliedsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

IV. Vereinsorgane

§ 10

- (1) Die Vereinsorgane sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuß
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden und
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Der Vereinsausschuss besteht aus:
- a) einem Schatzmeister
 - b) einem oder mehreren stellvertretenden Schatzmeistern
 - c) einem Schriftführer
 - d) einem Sportleiter
 - e) den Mannschaftsführern *
 - f) einem Jugendleiter
 - g) einem oder mehreren stellvertretenden Jugendleitern
 - h) einem Wettkampfreferent
 - i) einem Pressereferent *
 - j) einem Redaktionsleiter *
 - k) einen oder mehreren Vergnügungsleitern *
 - l) Frauenvertreter *
 - m) dem Vorsitzenden des Förderkreises *
 - n) drei Mitglieder des Rechtsausschusses
 - o) mindestens drei Beisitzern
 - p) dem Aktivensprecher *
 - q) dem Vertreter der sog. „Alten Athleten“ des Vereins *
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses sowie die Kassenprüfer werden von der im zweijährigen Turnus stattfindenden „Generalversammlung“ gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Ausnahmen (*) bilden:
- e) Mannschaftsführer, i) Pressereferent, j) Redaktionsleiter, k) Vergnügungsleiter, l) Frauenvertreter, m) Vorsitzender des Förderkreises, p) Aktivensprecher und q) Vertreter der „Alten Athleten“. Die Mitglieder e), i), j), l) und m) des Vereinsausschusses werden von der Vorstandschaft bestimmt, die Mitglieder p) und q) werden von ihren jeweiligen Gremien bestimmt.
- Alle Mitglieder des Vereinsausschusses haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (5) Scheidet ein Funktionsträger während seiner grundsätzlich zwei Jahre dauernden Amtsperiode aus dem Vorstand bzw. dem Vereinsausschuß aus, so kann der Vorstand entweder ein anderes Vorstands- oder Vereinsausschußmitglied mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Wahl beauftragen oder in einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen lassen.

§ 11

- (1) Der Vorstand wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, das der oder die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann gemeinsam vertreten können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) In Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind oder die über die gewöhnliche Geschäftsführung hinausgehen, hat der Vereinsvorsitzende nach Möglichkeit die Beschlußfassung des Vorstands herbeizuführen und zu diesem Zweck eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (3) Dem Vorstand ist es vorbehalten, bei Bedarf einen Geschäftsführer zu berufen. Die Aufgaben des Geschäftsführers regelt eine gesonderte Geschäftsordnung, die der Vorstand zusammen mit dem Vereinsausschuss festlegt.
- (4) Die stellvertretenden Vorsitzenden haben den Vorsitzenden in geeigneter Weise zu unterstützen und im Bedarfsfall zu vertreten.
- (5) Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Vereins. Er verwaltet die Kasse und die Geldkonten, führt ordnungsgemäß die Bücher, gibt in Vorstandssitzungen einen Finanzbericht (bei Bedarf) und gibt in Mitgliederversammlungen einen finanziellen Überblick über die abgelaufene Periode. Ferner sorgt er für die Einbringung der Mitgliederbeiträge. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß der Verein im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Mittel seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachkommt. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat er ordentlich zu belegen und die Belege geordnet aufzubewahren. Der Vorstand kann einen externen Steuerberater zur Verbuchung nach steuerlichen Gesichtspunkten und Erstellung der Bilanz zur Unterstützung des Schatzmeisters beauftragen.
- (6) Der Schriftführer hat nach Weisung des Vorsitzenden die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu führen. Ihm obliegt die Protokollführung bei Vorstandssitzungen, Ausschußsitzungen, Mitgliederversammlungen und Sportveranstaltungen. Er pflegt die Mitgliederkartei und ist zuständig für Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen sowie Veranstaltungen des Vereins.
- (7) Die Mitglieder des Rechtsausschusses nehmen ihre Pflichten im Rahmen der Rechtsordnung des Vereins wahr.
- (8) Die weiteren Aufgaben der Mitglieder des Vereinsausschusses regelt eine gesonderte Geschäftsordnung, die der Vorstand zusammen mit dem Vereinsausschuss festlegt.

§ 12

- (1) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn bei der Abstimmung der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

- (2) Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu, kann aber durch Beschluß des Vorstandes in besonderen Fällen zugestanden werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 13

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sie sind verpflichtet, alsbald nach Jahresabschluss eine umfassende Prüfung der Geldgeschäfte und Buchführung des Vereins durchzuführen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Bücher, die Kasse und die Konten des Vereins zu prüfen (Sonderprüfungsrecht).

V. Vergütungen

§ 14

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages bei Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung die auch über die Höchstsätze nach § 3 Nr. 26 a EStG hinaus ausgeübt werden können.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Anstellungsvertrag ist durch den Vereinsausschuss zu genehmigen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch auf

Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Jahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

VI. Mitgliederversammlung

§ 15

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Beschlußgegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren einzuberufen. In jeder Generalversammlung ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ersetzt die unter Ziffer (3) genannte Jahresversammlung.
- (3) Im Laufe eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand die Jahresversammlung des Vereins (ohne Neuwahlen) einzuberufen.
- (4) Mit besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung können auch Neuwahlen oder Nachwahlen durchgeführt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (6) Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten. Die Frist kann jedoch dann entfallen, wenn die sofortige Einberufung geboten erscheint, um Schaden vom Verein abzuwenden.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihren wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail, SMS oder die Versendung per Fax.
- (8) Werden in einer Mitgliederversammlung Neuwahlen oder Nachwahlen durchgeführt, so hat die Versammlung zugleich über die Entlastung der ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes zu entscheiden.
- (9) Lässt sich ein Mitglied bei der Abstimmung vertreten, so muss eine Vollmacht zu den Abstimmungspunkten mit Weisung vorliegen.

§ 16

- (1) Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuß von drei Personen gebildet, die von der Versammlung bestimmt werden. Der Wahlausschuß entscheidet über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses hat jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied das Recht des sofortigen Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuß mit Stimmenmehrheit unverzüglich und endgültig.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Wählbar ist jedes in der Versammlung anwesende Vereinsmitglied, das volljährig ist. In Ausnahmefällen ist auch ein volljähriges Mitglied wählbar, das zuvor schriftlich seine Kandidatur für eine der unter § 9, Ziffer (2) und (3) genannten Positionen erklärt hat. Ein entsprechendes Schriftstück muss spätestens am Tag der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er:
 - a) bei mehr als zwei Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält
 - b) bei zwei Kandidaten mehr Stimmen als sein Mitbewerber erhält
 - c) im Falle der Alleinkandidatur mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten um ein Vereinsamt und erhält keiner von ihnen im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird ein zweiter Wahlgang angesetzt, zu dem nur die zwei Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl zugelassen werden. Gewählt ist derjenige Kandidat, der dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Die Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Geheim ist abzustimmen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn mindestens fünf anwesende Mitglieder dies verlangen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 17

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge und Wünsche, die im Interesse des Vereins liegen, beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Wünsche und Anträge sorgfältig zu prüfen und sie, soweit er ihnen stattgibt, bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Ein Mitglied kann dem Vorstand auch Anträge zur Beschlußfassung bei der nächsten Mitgliederversammlung einreichen.

§ 18

Jedes Mitglied hat das Recht, das Sportangebot des Vereins im Rahmen der festgelegten Zeiten und der bestimmten Ordnung zu nutzen. Bei wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen des Vereins zur Regelung des Sportbetriebs oder gegen Anordnungen der Übungsleiter oder des Sportleiters kann es jedoch vom Sportbetrieb auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

§ 19

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu achten, Anordnungen des Vereins innerhalb des Vereinsbetriebs Folge zu leisten, ihre Beiträge pünktlich zu entrichten und das Vereinsinteresse nach besten Möglichkeiten zu fördern.

VIII. Auflösung des Vereins, Satzungsänderung

§ 20

- (1) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch mindestens 25 Mitglieder vorhanden sind.
- (2) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 25, so kann mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.

§ 21

Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Hallbergmoos mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und/oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 23

Für Fälle, die in dieser Satzung nicht durch entsprechende Bestimmungen geregelt sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine (21 ff).

§ 24

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Satzung vom 21. März 2003, genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2003.

Aufgestellt und in dieser Fassung angenommen durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom XX. April 2010.

Hallbergmoos, den XX. April 2010.